

86 Siebenter Abs. B. Bef. einer Landst.

als gegen eine ordentliche Attaque zu der der Feind Ca-  
nonen mitbringt, zu vertheidigen.

10.

Wenn dergleichen kleine Stadt von Bergen in der  
Nähe des Flintenschusses commandiret ist, so tragen auch  
die besten Anstalten, die man inwendig machen könnte,  
nichts zu ihrer Erhaltung bey, und das Einzige, was  
in diesem Falle übrig bleibt, ist, auf einer von denen in  
der Nähe liegenden Höhen eine Schanze zu bauen, und  
die Besatzung bey entstehendem Alarme dahin zu  
ziehen, so wie oben bey Gelegenheit eines lan-  
gen im Gebürge liegenden Dorfes gesagt  
worden ist.



Achter